

1970	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1970	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 70	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. November 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1317
17. 12. 70	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	1320
2. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	1322
4. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	1322
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	1323
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung	1323
7. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1324

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 3. November 1969
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 17. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 3. November 1969 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Convention
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République française
relative au régime fiscal des véhicules routiers utilisés
pour le transport international

DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und

DIE REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

VON DEM WUNSCH GELEITET, den internationalen Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und durch deren Hoheitsgebiet zu erleichtern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“ jedes Fahrzeug mit mechanischem Antrieb, das auf öffentlichen Straßen verkehrt und für die Beförderung von Gütern oder Personen bestimmt ist, sowie jeden Anhänger, der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

(2) Als Fahrzeuge gelten auch Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ordnungsgemäß zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt werden, sind

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer und

im Hoheitsgebiet der Französischen Republik von der „taxe spéciale sur certains véhicules routiers“

befreit.

(2) Die Befreiungen werden auch für Fahrzeuge gewährt, die ihren Standort im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben und auf Grund innerstaatlicher Vorschriften von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

(2) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

LE GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
et

LE GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

DÉSIREUX de faciliter le transport international routier entre les deux Etats et en transit par leur territoire,

SONT CONVENU DE CE QUI SUIT:

Article 1

1) Pour l'application de la présente Convention, le terme «véhicule» désigne tout véhicule à propulsion mécanique circulant sur la voie publique, destiné au transport de marchandises ou de personnes et toute remorque pouvant être attelée à un tel véhicule, qu'elle soit importée avec le véhicule ou séparément.

2) Sont également considérés comme véhicules, les tracteurs routiers et les semi-remorques.

Article 2

1) Les véhicules qui sont immatriculés régulièrement sur le territoire de l'une des Parties contractantes et importés temporairement sur le territoire de l'autre Partie contractante sont exonérés:

- sur le territoire de la République française de la taxe spéciale sur certains véhicules routiers,
- sur le territoire de la République fédérale d'Allemagne de la taxe sur les véhicules.

2) Ces exonérations sont également accordées aux véhicules qui ont leur point d'attache sur le territoire de l'une des Parties contractantes et qui sont dispensés par la réglementation nationale de l'obligation d'immatriculation.

Article 3

1) Pour les véhicules destinés au transport de marchandises, les exonérations visées à l'article 2 ne sont accordées que si la durée de leur séjour sur le territoire de l'autre Partie contractante ne dépasse pas quatorze jours consécutifs pour chaque voyage.

2) Pour le calcul de la durée du séjour, le jour de l'entrée et celui de la sortie sont comptés chacun pour un jour entier.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Paris am 3. November 1969 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:
Sigismund Frhr. von Braun

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Hervé Alphand

3) Les autorités compétentes des Parties contractantes peuvent accorder des dérogations en ce qui concerne le délai fixé au paragraphe 1 du présent article, notamment lorsque les véhicules sont en panne ou utilisés pour des foires, des expositions ou des manifestations analogues.

Article 4

La présente Convention s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République française dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 5

1) Les Parties contractantes se notifient l'accomplissement des procédures requises par leur Constitution pour la mise en vigueur de la présente Convention. Celle-ci prend en effet le premier jour du mois qui suit celui au cours duquel a été reçue la dernière de ces notifications.

2) La présente Convention, conclue pour un an, est renouvelable par tacite reconduction, sauf dénonciation à tout moment par l'une des Parties contractantes, avec un préavis de trois mois.

FAIT à Paris, le 3 Novembre 1969 en deux exemplaires originaux, en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement
de la République fédérale d'Allemagne:
Sigismund Frhr. von Braun

Pour le Gouvernement
de la République française:
Hervé Alphand

Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. November 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr

Vom 17. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 18. November 1969 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

VON DEM WUNSCH GELEITET, den grenzüberschreitenden Straßenverkehr weiter zu erleichtern,
HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger jeder Art, die im Gebiet eines Vertragsstaates zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, sind von den Steuern und sonstigen Abgaben befreit, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates für die Benutzung oder das Halten von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern erhoben werden.

(2) Die Befreiung gilt auch für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die im Gebiet eines Vertragsstaates geführt werden dürfen und von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 2

(1) Die Befreiung wird für Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeug-Anhänger, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Güterbeförderung geeignet und bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne, vorübergehende Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

- (2) Die in Absatz 1 festgesetzte Frist gilt nicht
1. für Kombinationskraftwagen, die für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden;
 2. für Fahrzeuge, die betriebsunfähig werden;
 3. für Fahrzeuge, die für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien am 18. November 1969 in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
L ö n s

Für die
Republik Österreich:
H a m m e r s c h m i d t

(3) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag als volle Tage zu rechnen.

Artikel 3

(1) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zölle und Verbrauchsteuern, auf Wege- und Brückengelder oder andere ähnliche Gebühren sowie auf Steuern und sonstige Abgaben, die für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern erhoben werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens lassen weitergehende Befreiungen auf Grund anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund des innerstaatlichen Rechts unberührt.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation, die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Das Abkommen kann von jeder Seite jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden; in diesem Fall tritt das Abkommen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife
Vom 2. Dezember 1970

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, der Empfehlung vom 16. Juni 1960 und der Empfehlungen vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470; 1964 II S. 1234 und 1966 II S. 710) ist nach den Artikeln XVI des Abkommens und 5 Buchstabe C des Berichtigungsprotokolls für

Südafrika am 6. November 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 908).

Bonn, den 2. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten
und Angehörigen anderer Staaten

Vom 4. Dezember 1970

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Belgien am 26. September 1970
Luxemburg am 29. August 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 790).

Bonn, den 4. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Erklärung
über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste
Vom 7. Dezember 1970

Die in Barcelona am 20. April 1921 unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Reichsgesetzbl. 1932 II S. 93) ist für

Swasiland am 16. Oktober 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 11).

Bonn, den 7. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über ein einheitliches System der Schiffsvermessung
Vom 7. Dezember 1970

Das in Oslo am 10. Juni 1947 unterzeichnete Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1469, 1958 II S. 67) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1 für die

Niederländischen Antillen am 18. Februar 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 864).

Bonn, den 7. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen
oder kulturellen Charakters**

Vom 7. Dezember 1970

Das in Lake Success, New York, am 22. November 1950 unterzeichnete Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 170) ist für

Bolivien am 22. September 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1188).

Bonn, den 7. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postsparkonto Bundesgesetzblatt, Kohn 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Postkosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.